



Kreis Unna Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2019

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichtersteller:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

Inhalt:

1 Die Ausgangslage

- 1.1 Finanzsituation der Städte und Gemeinden
- 1.2 Finanzsituation des Kreises Unna
 - 1.2.1 Jahresabschluss 2017
 - 1.2.2 Haushaltsbewirtschaftung 2018

2 Der Ergebnisplan 2019

- 2.1 Entwicklung der Steuerkraft
- 2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2019
- 2.3 Umlagegrundlagen
- 2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis
- 2.5 Landschaftsumlage
- 2.6 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“
 - 2.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - 2.6.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II - KdU
- 2.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 2.8 Grobrechnung der Veränderungen
- 2.9 Festsetzung der Kreisumlagen
 - 2.9.1 Allgemeine Kreisumlage
 - 2.9.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

3 Der Finanzplan 2019

- 3.1 Investitionstätigkeit
- 3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

4 Schlussbemerkungen

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: heinz.appel@kreis-unna.de

Steuerungsdienst
Heinz Appel

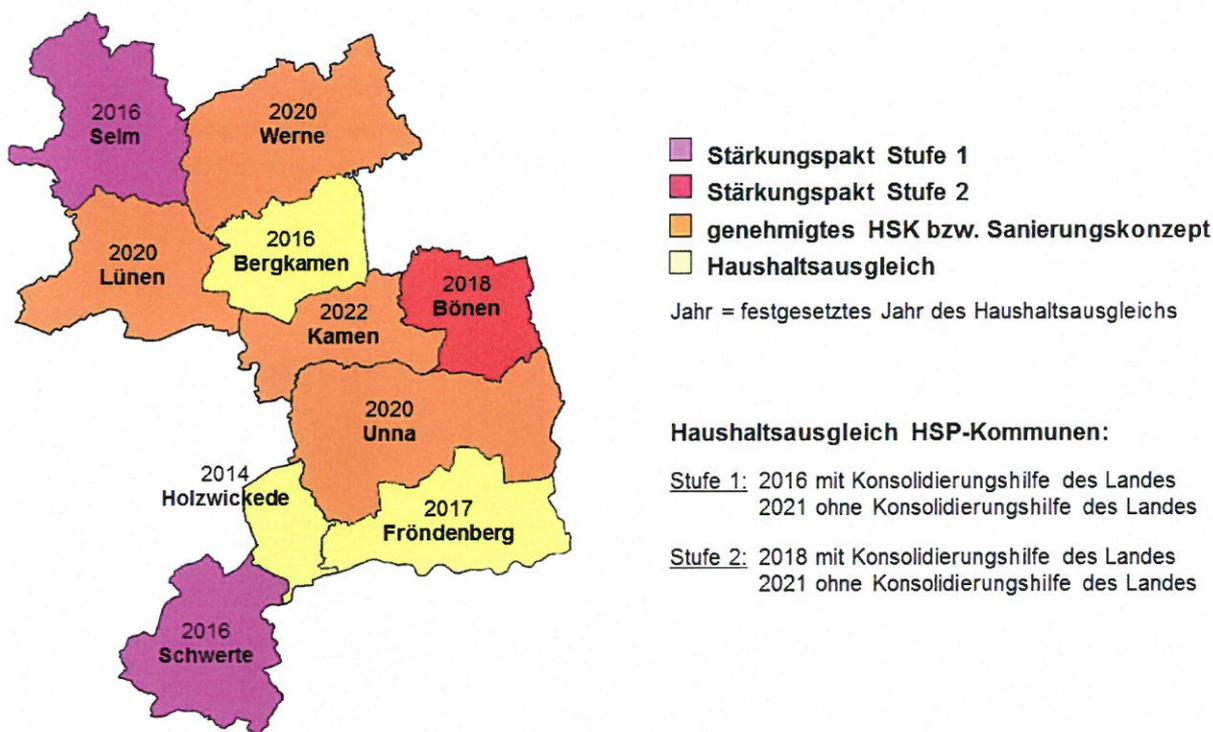
Stand: 30. August 2018

1 Die Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die **Gemeinde Bönen** können als so genannte Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen. Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht. Auch die Stadt **Lünen** hat für 2018 wieder einen Haushaltsausgleich dargestellt, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes bis zum Ende des Jahres 2020 den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen.

Für die übrigen Städte und Gemeinden bleibt abzuwarten, ob die gesetzten Zieljahre für den Haushaltsausgleich erreicht werden können. Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

Die tatsächliche Bewirtschaftung der Haushalte ist in einigen Städten und Gemeinden weiterhin schwierig und wird durch die auch aus eigenen Mitteln zu tragenden **Aufwendungen für Flüchtlinge** belastet, wenn insbesondere für geduldete Personen keine Erstattungsansprüche mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2019** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

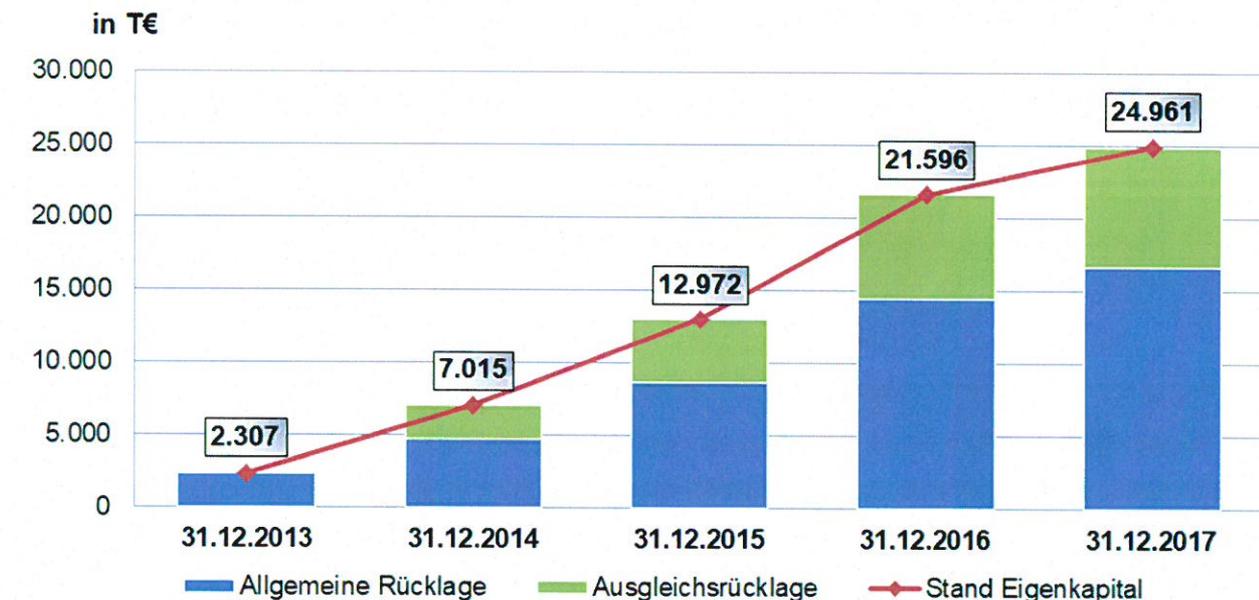
1.2 Finanzsituation des Kreises Unna

1.2.1 Jahresabschluss 2017

Das **Haushaltsjahr 2017** des Kreises Unna schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. **3,8 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung bei der laufenden Bewirtschaftung resultieren insbesondere aus der positiven Entwicklung der **Kosten der Unterkunft und Heizung** (netto rd. + 3,75 Mio. €) sowie Mehrerträgen aus **Verwaltungsgebühren** und **Bußgeldern** (rd. + 0,84 Mio. €). Dagegen stehen Verschlechterungen beispielsweise bei den Teilhabe- und Förderleistungen (rd. - 1,66 Mio. €), hier insbesondere bei den Hilfen zur angemessenen Schulbildung.

Wesentliche Abweichungen zur Ansatzplanung in positiver wie negativer Hinsicht haben sich auch aus einmaligen Effekten und Abschlussbuchungen ergeben. Hier sind u. a. die geringere Verlustübernahme für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (rd. + 0,85 Mio. €), die höhere Zuweisung nach dem Wohngeldentlastungsgesetz (rd. + 0,65 Mio. €) sowie zusätzliche Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen (rd. - 1,01 Mio. €) zu nennen.

Durch den am 03.07.2018 gefassten **Verwendungsbeschluss** für das Jahresergebnis 2017 durch den Kreistag erhöht sich die Allgemeine Rücklage des Kreises Unna von bisher rd. 14,4 Mio. € um rd. 2,24 Mio. € auf rd. **16,64 Mio. €**. Der Ausgleichsrücklage konnten rd. 1,12 Mio. € zugeführt werden, so dass diese jetzt einen Bestand von rd. **8,32 Mio. €** aufweist. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2017 in Höhe von rd. **24,96 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	2.307	4.677	8.648	14.397	16.641
Ausgleichsrücklage	0	2.338	4.324	7.199	8.320
Stand Eigenkapital	2.307	7.015	12.972	21.596	24.961

Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2013 bis 2017

1.2.2 Haushaltsbewirtschaftung 2018

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag **31.05.2018** ergibt sich für den Kreis Unna in fünf Budgets eine Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplanes. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine Verbesserung von rd. **+ 5,44 Mio. €** im Vergleich zur Haushaltsplanung dar, die im Wesentlichen auf geringere Personal- und Versorgungsaufwendungen, deutlich höhere Bußgelder und Verwaltungsgebühren im Bereich Straßenverkehr sowie eine positive Entwicklung der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzuführen ist.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der bilanziellen **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **2,30 Mio. €** und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2018, errechnet sich auf Basis der Prognose ein **positives Jahresergebnis** in Höhe von rd. **+ 3,14 Mio. €**. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist, da sie auf der Datenbasis von fünf Monaten beruht. Der aktuelle Stand der Haushaltsbewirtschaftung im August 2018 lässt jedoch bisher keine wesentlichen Abweichungen von dieser Prognose erkennen.

2 Der Ergebnisplan 2019

Auch für die Planung des Kreishaushaltes 2019 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden **Rücksicht** zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2017 sowie des zu erwartenden Ergebnisses 2018 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass auch im Haushaltsjahr 2019 nur ein **fiktiver Haushaltsausgleich** dargestellt wird.

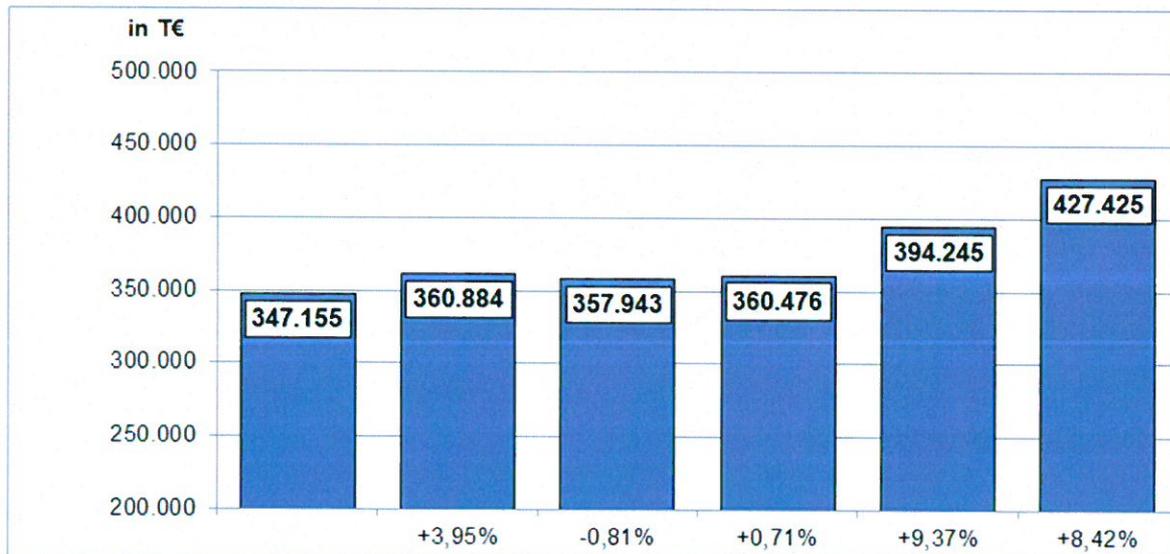
Dies bedeutet, dass die bestehende **Ausgleichsrücklage** (teilweise) für den Ausgleich des Ergebnisplanes eingesetzt und in der Haushaltssatzung 2019 eine entsprechende Entnahme vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier weiterhin die Position, diesen Gestaltungsspielraum **in vollem Umfang** für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage zu verwenden. Wie bereits im vergangenen Jahr kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren noch hierauf zurückgreifen zu können. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2020 ff. **keine** Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

Trotz des weiterhin relativ geringen Eigenkapitals ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs fachlich vertretbar, da auch die **Prognosen für den Jahresabschluss 2018** positiv sind (sh. oben) und voraussichtlich keine tatsächliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der Schlussbilanz zum 31.12.2018 erforderlich sein wird. Mit dem aktuell festgestellten Bestand kann insofern für die Planung der folgenden Haushaltsjahre kalkuliert werden. Hierbei werden ggf. auch noch die zu erwartenden gesetzlichen Änderungen nach dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz berücksichtigt werden können.

Die beschriebene zurückhaltende Vorgehensweise bei der Verwendung der Ausgleichsrücklage ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Ergebnisplan 2019 weiterhin keinen Haushaltsansatz für die vom Kreis Unna zu tragende **VKU-Verlustabdeckung** beinhaltet. Wie in den Vorjahren wird die VKU-Verlustabdeckung aus den thesaurierten Gewinnausschüttungen der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) getragen, so dass die Allgemeine Kreisumlage um rd. 3,5 Mio. € entlastet wird. Nach den aktuellen Wirtschaftsdaten der VBU ist davon auszugehen, dass auch im Haushaltsjahr 2020 noch eine vollständige Finanzierung des Verlustabdeckungsbetrages möglich sein wird. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird jedoch wieder eine Ansatzbildung für Abdeckung eines Verlustes erforderlich sein.

2.1 Entwicklung der Steuerkraft¹

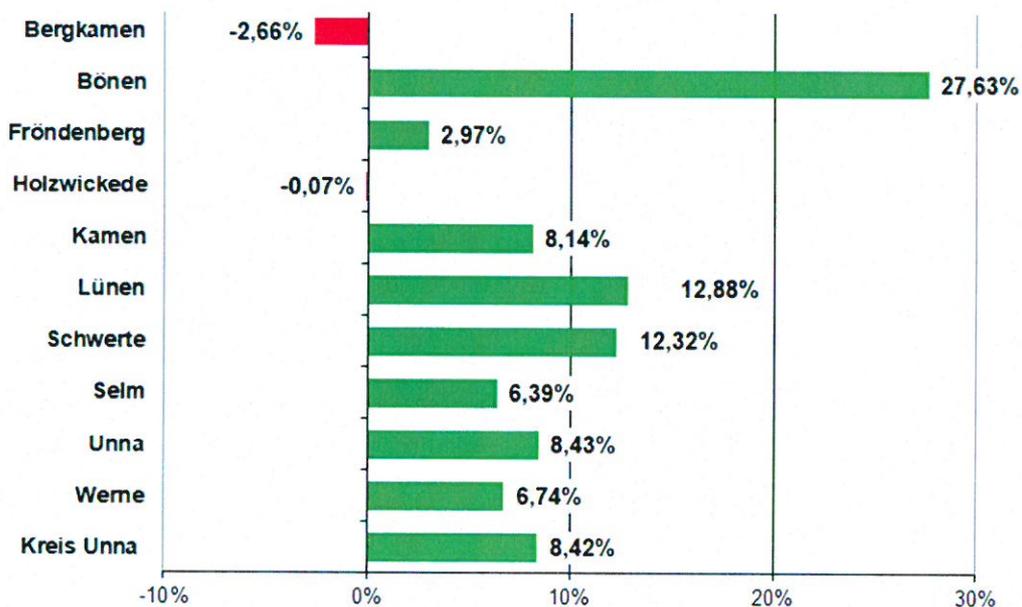
Die Steuerkraft im Kreis Unna ist in der zugrunde liegenden Referenzperiode² um rd. **+ 8,42 v. H.** erneut deutlich gestiegen. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung in den Jahren 2014 bis 2019 auf Basis der **Steuerkraftmesszahlen** dar:



	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	347.154.975	360.883.671	357.942.804	360.475.990	394.245.433	427.425.242
Veränderung		13.728.696	-2.940.867	2.533.186	33.769.443	28.421.827

Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen

Ein Vergleich der Entwicklungen bezogen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Unna zeigt, dass in **acht** Kommunen eine positive und in **zwei** Kommunen eine (geringfügig) negative Entwicklung der Steuerkraft gegenüber dem Vorjahr festzustellen ist. Die nachstehende Grafik stellt die Daten der beiden Haushaltsjahre prozentual gegenüber:



Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen der Kommunen 2018 zu 2019

¹ Die Zahlen basieren auf den Meldungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 15.07.2018, die auch Basis für die Arbeitskreisrechnung (vgl. Ziff. 2.2) waren.

² Referenzperiode vom 01.07.2017 bis 30.06.2018.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2019

Am 20.07.2018 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) die „**Arbeitskreis-Rechnung**“ für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen veröffentlicht. Die Berechnungen erfolgten auf Basis der vom Landeskabinett am 03.07.2018 beschlossenen Daten der Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2019, die auf den Einnahmeerwartungen nach der **Mai-Steuerschätzung** für 2018 basieren und insofern noch vorläufig sind. Positiv ist zu vermerken, dass die **verteilbare Finanzausgleichsmasse** um rd. **3,12 v. H.** erhöht wird und nunmehr ein Volumen von mehr als **12 Mrd. €** umfasst.

Inhaltlich ist aus Sicht des Kreises Unna weiterhin eine **grundsätzliche Kritik** an dem System des kommunalen Finanzausgleichs zu äußern. Dies beginnt damit, dass das Land NRW seiner Verantwortung für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen stärker nachkommen und den **Verbundsatz** mittelfristig wieder deutlich anheben müsste. Die Absenkung von 28,5 v. H. Mitte der 80er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich einen großen Teil der Verbundmasse und ist Hauptursache der kommunalen, strukturellen Unterfinanzierung. Darüber hinaus führt die nur teilweise Umsetzung der Ergebnisse des FiFo-Gutachtens³ weiterhin zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Das Ziel einer kommunalen Verteilungsgerechtigkeit wird nach wie vor verfehlt. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das Gutachten „Überprüfung der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen (sofia-Gutachten)“⁴. Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Der Kreis Unna ist mit seinen hohen Sozialtransferaufwendungen hiervon besonders tangiert.

In der Methodik des GFG ist insbesondere das System der „**Einwohnerveredelung**“ zu kritisieren, mit dem einwohnerstarke Städte deutlich bevorzugt werden und eine Umverteilung in den kreisfreien Raum erfolgt. Die Einwohnerveredelung in Form der Hauptansatzstaffel sollte daher abgeschafft werden. Des Weiteren ist die Aktualität und Richtigkeit der im GFG zugrunde gelegten **Einwohnerzahlen** in Frage zu stellen, da sie auf den Ergebnissen des Zensus basieren und eine signifikante Diskrepanz zwischen den nach eigenen Berechnungen zu erhaltenden und den tatsächlich erhaltenen Schlüsselzuweisungen bei Städten und Gemeinden im Kreis Unna ergeben.

Bei den begonnenen methodischen Veränderungen aus der Umsetzung des „sofia-Gutachtens“ in Bezug auf einen Wechsel der Regressionsmethodik ist für den Kreis Unna besonders bedeutsam, dass der **Soziallastenansatz** von 17,63 v. H. auf 16,80 v. H. für das GFG 2019 abgesenkt worden ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Nebenansatz zunächst mit einem Abschlag von 50 v. H. versehen wurde und im GFG 2020 die volle Verringerung durchschlagen wird. Somit ist in Zukunft mit einer weiteren Senkung der Schlüsselzuweisungen im Kreis Unna aus diesem Grunde zu rechnen.

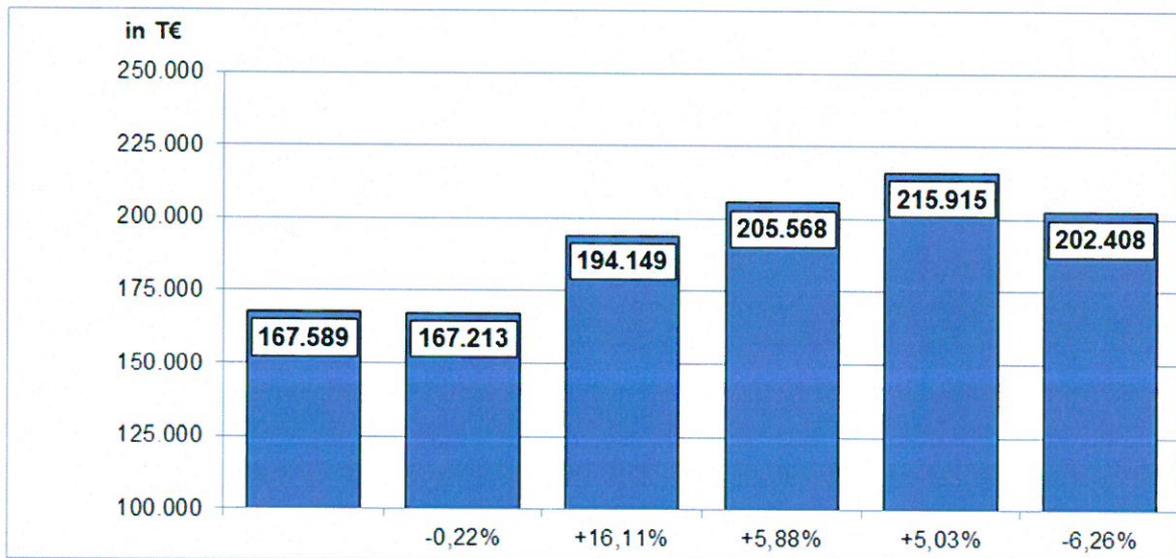
Letztlich ist auch die Weitergabe von weniger als einem Viertel des auf NRW entfallenden Anteils an der **Integrationspauschale** von nur 434 Mio. € an alle Kommunen als nicht sachgerecht anzusehen, dies vor dem Hintergrund, dass die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern besonders auch die Kosten der Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft zu schultern haben.

Insgesamt bleibt trotz der historisch guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen festzustellen, dass nur rd. 25 Prozent der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen den eigentlich von der Gemeindeordnung NRW als Normalfall geforderten Zustand eines strukturell ausgeglichenen Haushalts erreichen können.

³ Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo-Institut), Köln 2013

⁴ Begutachtung durch die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e. V. der Hochschule Darmstadt, August 2017

Für die Städte und Gemeinden im **Kreis Unna** ergibt sich im Vergleich mit dem Vorjahr in **Summe** eine **Senkung** der gemeindlichen **Schlüsselzuweisungen** um rd. - **13,5 Mio. €**, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind.

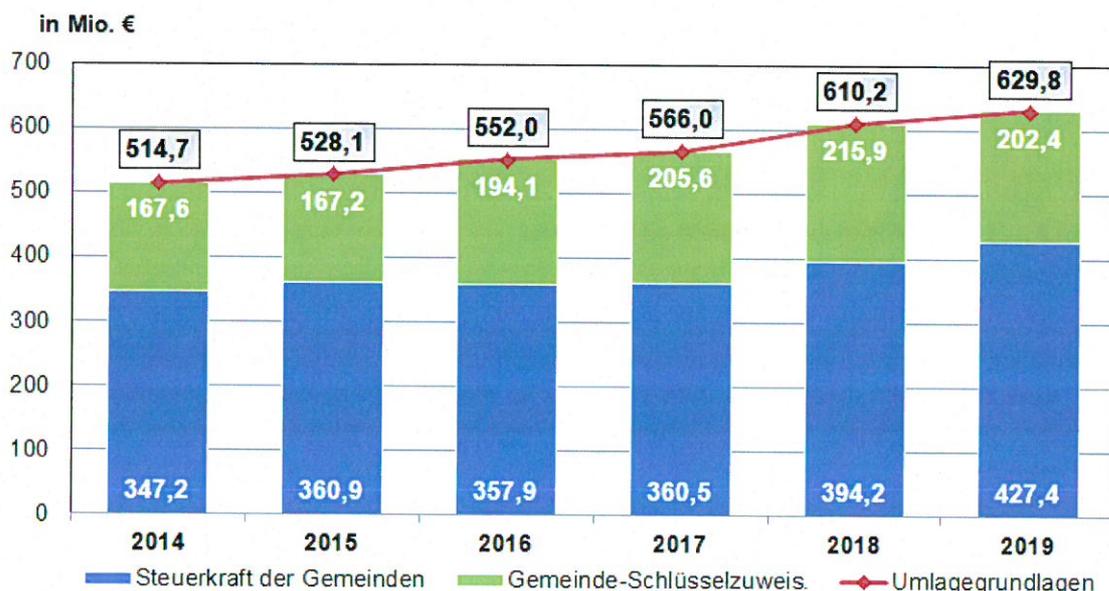


	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	167.589.347	167.212.706	194.149.159	205.568.098	215.914.713	202.408.440
Veränderung		-376.641	26.936.453	11.418.939	10.346.615	-13.506.273

Grafik: Vergleich Gemeinde-Schlüsselzuweisungen

2.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft sowie der gesunkenen Schlüsselzuweisungen des Landes an die Gemeinden steigen nach dem System des GFG insgesamt auch die **Umlagegrundlagen** um rd. + **19,7 Mio. €** auf rd. **629,8 Mio. €** (rd. + 3,22 v. H.) deutlich an; dies ist erneut der bisher höchste Betrag im Zeitreihenvergleich für den Kreis Unna.

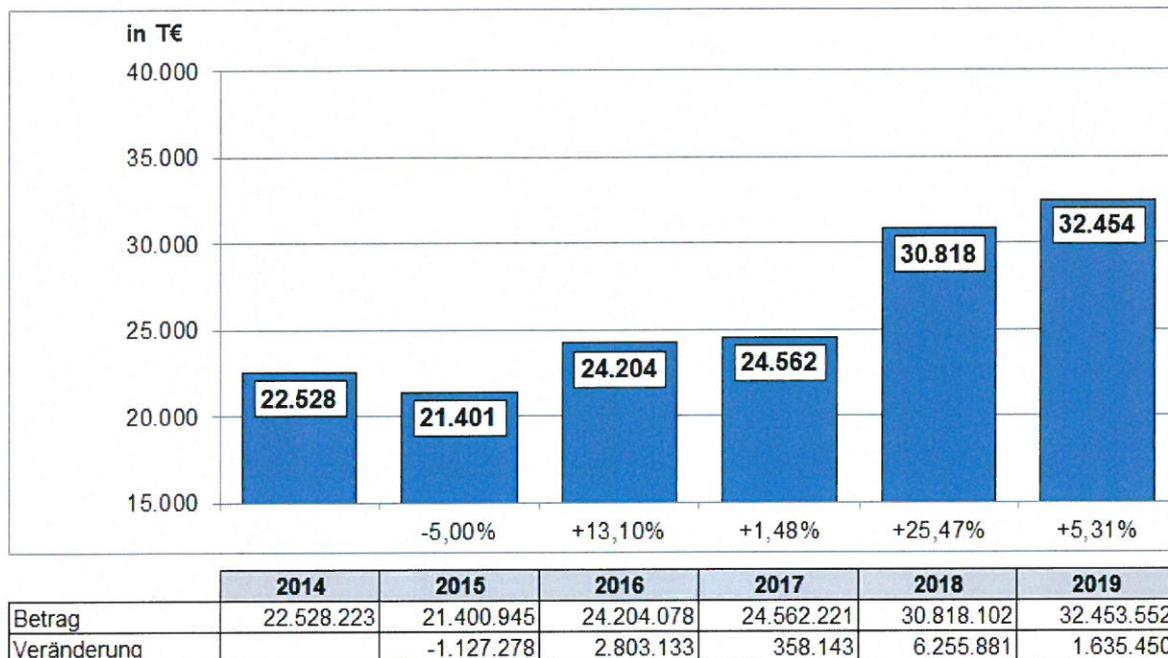


	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	514.744.322	528.096.377	552.012.976	566.044.088	610.160.146	629.833.682
Veränderung		13.352.055	23.916.599	14.031.112	44.116.058	19.673.536

Grafik: Vergleich Umlagegrundlagen

2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis Unna erhöhen sich im Jahr 2019 um rd. **+ 1,6 Mio. €** auf nunmehr rd. **32,5 Mio. €** (rd. + 5,31 v. H.).



Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

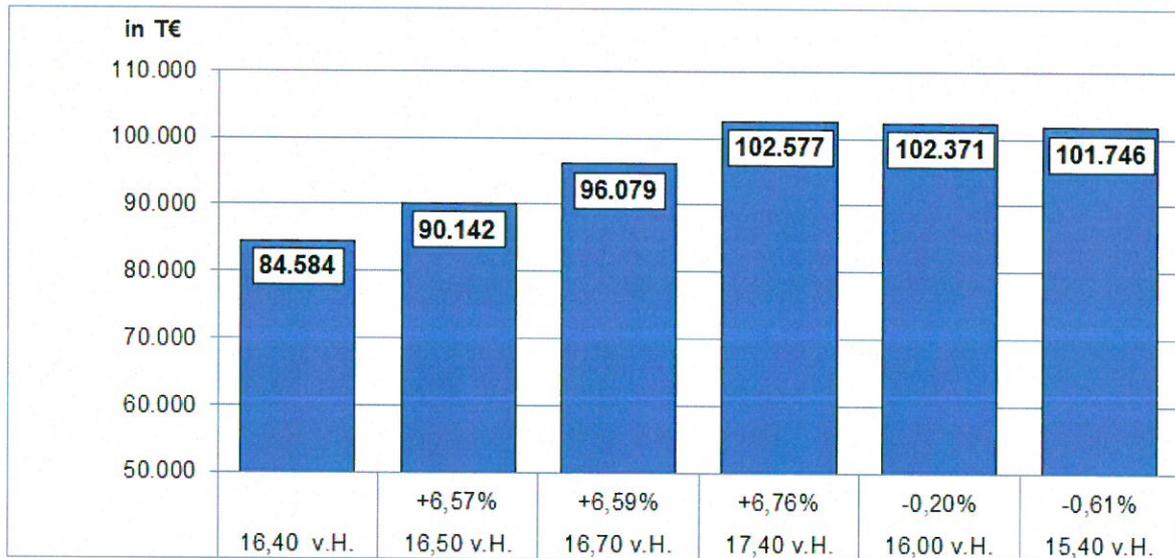
2.5 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Schreiben vom 26.07.2018 die Benehmensherstellung mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet. Danach soll (anders als in den letzten Jahren geschehen sowie in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen) die Zahllast der Landschaftsumlage gegenüber 2018 **nur** um insgesamt rd. **5 Mio. € erhöht** und der Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 16,0 v. H. um 0,6 %-Punkte auf **15,4 v. H. gesenkt** werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand des LWL ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher haushaltsverbessernder und -verschlechternder Sachverhalte zunächst eine Deckungslücke von rd. 20 Mio. €. Ursächlich hierfür sind u. a. Aufwandssteigerungen im Bereich der LWL-Behindertenhilfe sowie Verschlechterungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen. Verbesserungen ergeben sich z. B. im Bereich der Hilfe zur Pflege durch die entlastende Wirkung der Pflegestärkungsgesetze und durch eine Ausschüttung des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes aufgrund des Förderprogrammes des Landes „Gute Schule 2020“.

Diesem offenen Finanzierungsbedarf steht die positive Entwicklung bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegenüber. Neben dem Anstieg der Steuerkraftzahlen in Westfalen-Lippe ist auch eine Verbesserung bei den eigenen Schlüsselzuweisungen (rd. + 15 Mio. €) zu verzeichnen, so dass noch rd. 5 Mio. € durch die Landschaftsumlage gedeckt werden müssten.

Aufgrund der Umlagegrundlagen bedeutet ein Hebesatz von 15,4 v. H. für den Kreis Unna eine **Senkung der Zahllast** um rd. **621 T€** gegenüber dem Vorjahr. Der sich errechnende Ansatz von rd. **101,7 Mio. €** stellt weiterhin die größte Haushaltsposition im Ergebnisplan dar. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Landschaftsumlage seit 2014 entwickelt hat:



	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	84.584.321	90.142.249	96.079.283	102.577.223	102.370.800	101.745.834
Veränderung		5.557.928	5.937.034	6.497.940	-206.423	-624.966

Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

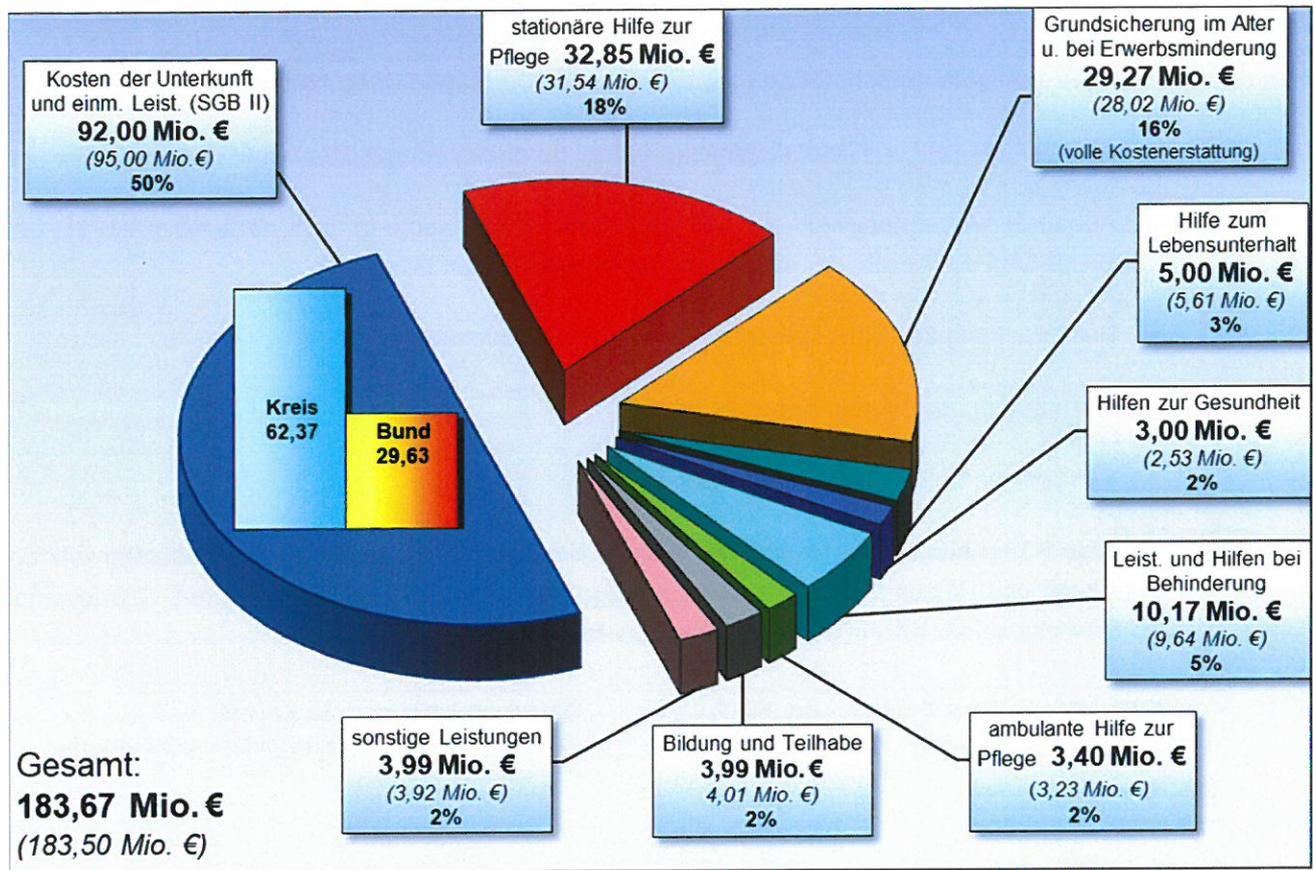
Abschließend weist der LWL ausdrücklich darauf hin, dass die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegende Datenbasis noch mit erheblichen Risiken behaftet ist, die eine Anpassung des vorgeschlagenen Hebesatzes erforderlich machen können. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, welche Zahlen im für Anfang September angekündigten Eckdatenpapier des LWL bekanntgegeben werden.

2.6 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für 2019 wird ein **Zuschussbedarf** von rd. **128,15 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung von etwa - 0,34 Mio. € bedeutet.

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2019 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **183,67 Mio. €** (Vorjahr: 183,50 Mio. €). Zwar bedeutet das immer noch eine Steigerung, gegenüber den Vorjahren fällt diese aber deutlich geringer aus. Höhere Aufwendungen, z. B. bei der Hilfe zur Pflege werden durch Verbesserungen bei den Kosten der Unterkunft und den einmaligen Leistungen nach dem SGB II annähernd ausgeglichen.

Die Grafik auf der nächsten Seite stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres dargestellt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

2.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere bedingt durch einen Anstieg der **Fallzahlen**⁵ und einer zum Teil deutlichen Erhöhung der Vergütungssätze, ist für das kommende Jahr von einem entsprechend höheren Aufwand im Zusammenhang mit der stationären Hilfe zur Pflege auszugehen.

Mit rd. **32,85 Mio. €** liegt der Planansatz 2019 um rd. **+ 1,31 Mio. €** oder rd. 4,15 v. H. höher als der Ansatz für 2018.

2.6.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

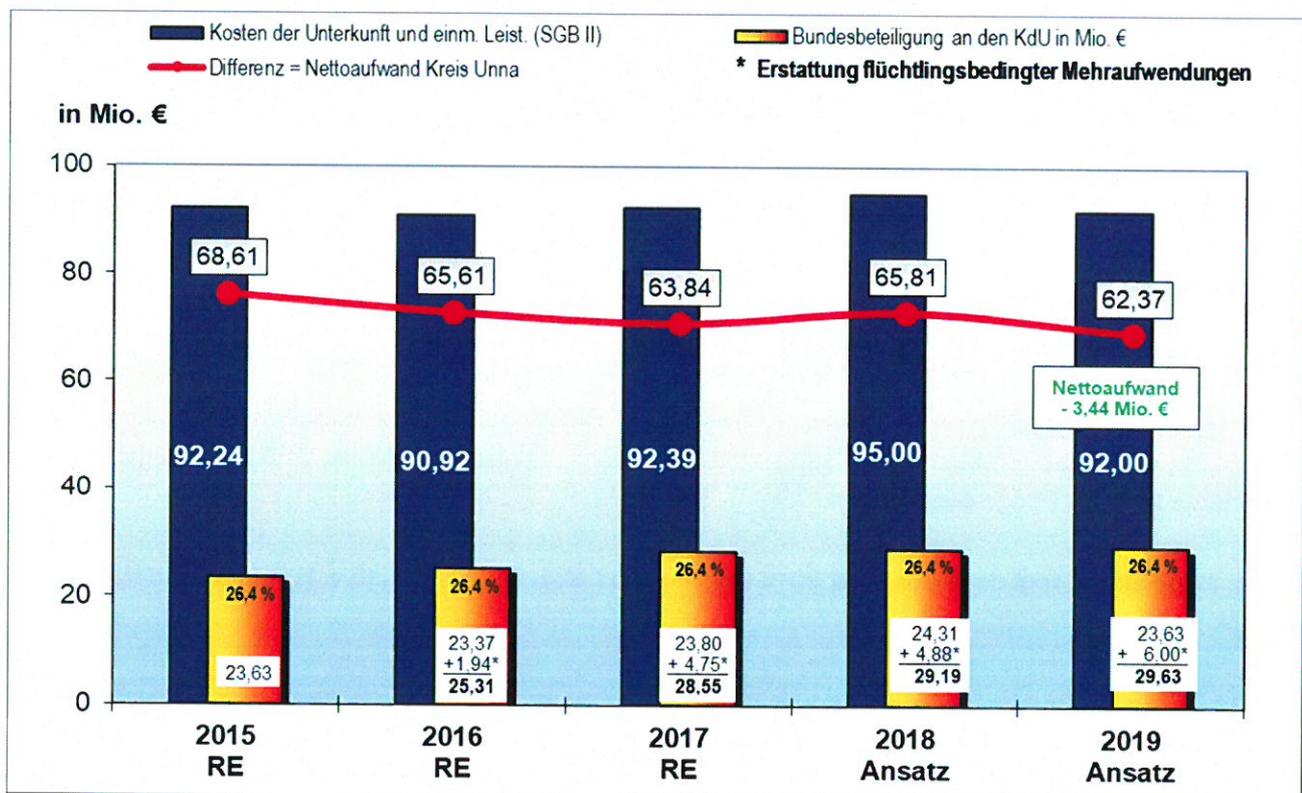
Die Ansatzplanungen der Jahre 2016 bis 2018 waren regelmäßig von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II vollziehen. Vorsorglich sind deshalb jedes Jahr Risiko- bzw. Wagniszuschläge eingeplant worden. In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt. Die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden.

⁵ zunehmend werden u.a. die „neuen“ pflegerischen Betreuungsleistungen für nicht Pflegeversicherte und Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen für den Personenkreis mit Pflegegrad 2 abgerufen

Die Ansatzplanung 2018 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung bestimmt und umfasste ein Volumen von insgesamt „nur“ 95 Mio. €. Nach der bisher vorliegenden Prognose für das laufende Haushaltsjahr kann festgestellt werden, dass auch dieser Planwert voraussichtlich noch deutlich unterschritten wird. Die wesentlichen Gründe für diese sehr gute Entwicklung sind gegenüber den Vorjahren unverändert:

- anhaltend gute wirtschaftliche Lage mit einem fortgesetzten Wirtschaftswachstum
- geringere Anzahl von Bedarfsgemeinschaften durch die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters
- Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis Unna (Arbeitslosenquote im Juni 2018 bei 7,1 v. H.) und Steigerung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
- Beschränkung des Familiennachzuges subsidiär Geschützter
- normale Anpassung der Regelbedarfe
- Schlüssiges Konzept für angemessene Mieten

Die Planung für das **Haushaltsjahr 2019** geht vor diesem Hintergrund daher von einem Gesamtansatz der Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) von **92,0 Mio. €** aus. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der KdU in den letzten Jahren dar:



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Einzigster **Risikofaktor** bei der Planung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist das Auslaufen des Bundesprogrammes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zum 31.12.2018. Das Jobcenter Kreis Unna hat hiervon mit 700 Plätzen bundesweit am meisten und besten partizipiert. Nicht zuletzt aufgrund der Kofinanzierung durch den Kreis Unna⁶ sind die Teilnehmerplätze bestmöglich ausgeschöpft worden.

⁶ STARK - Konzept zur flankierenden Förderung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt durch den Kreis Unna“

Insgesamt können die Auswirkungen und Wechselwirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden. Durch das neue Regelinstrument werden jedoch (dies ist bereits jetzt absehbar) weniger erwerbsfähige Hilfeempfänger erreicht als durch das Vorläuferprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass eine zurzeit noch unbekannte Anzahl von Personen keine Anschlussbeschäftigung erhalten und wieder in die Hilfebedürftigkeit zurückfallen wird.

Hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den **flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen** bei den laufenden Kosten der Unterkunft ist festzustellen, dass die Finanzierungs- bzw. Berechnungsquote rückwirkend für das Jahr 2017 und 2018 angehoben worden ist. Für das Jahr 2019 ist weiterhin davon auszugehen, dass der Bund diese Aufwendungen übernimmt. Nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des AG SGB II NRW soll die kommunenspezifische Verteilung für diese Bundesmittel künftig nach einem Schlüssel erfolgen, der sich – ähnlich wie im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe – nach dem Anteil der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der einzelnen Kommunen an den im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt entstehenden Mehraufwendungen bemisst. Die Höhe dieses künftigen Verteilschlüssels ist bisher ebenso wenig bekannt wie die Gesamtaufwendungen in Nordrhein-Westfalen.

2.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der beschlossenen **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten die Kreisumlagen im Saldo zusätzlich mit insgesamt rd. **+ 4,8 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2019** sind wie in den vergangenen Jahren geplant, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2019 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Beamte:** Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Besoldungsanpassung von **2,5 v. H.** zum **01.01.2019** vor.
- **Tarifbeschäftigte:** Das Ergebnis der Tarifrunde 2018 sieht zum **01.03.2018** eine durchschnittliche Entgeltsteigerung von 3,19 v. H. und zum **01.04.2019** von 3,11 v. H. vor. Gegenüber dem Vorjahr wurde für das Haushaltsjahr 2019 daher eine durchschnittliche Tarifierhöhung von **3,88 v. H.** berücksichtigt.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. **4,6 Mio. €** (+ 0,3 Mio. €). Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2018	2019	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	66,4	71,4	5,0
Versorgungsaufwendungen	9,1	9,5	0,4
Erträge	-7,8	-8,4	-0,6
Gesamt	67,7	72,5	4,8

Beim Jobcenter nimmt die Anzahl der vom Kreis Unna zu stellenden Beschäftigten tendenziell weiter zu. Für das Jahr 2018 wird mit einer Steigerung der Personalaufwendungen um rd. **+ 3,4 Mio. €** im Vergleich zum Vorjahr gerechnet. Hier sind jedoch die Erträge aus den Personal- und Gemeinkosten-erstattungen des Bundes in gleicher Höhe gegenzurechnen⁷.

Planung Jobcenter	2018	2019	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	11,2	14,6	3,4
Erträge	-11,2	-14,6	-3,4
Gesamt	0,0	0,0	0,0

⁷ Die Auswirkung auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA) ist hierbei nicht dargestellt.

2.8 Grobrechnung der Veränderungen

Auf Grundlage der dargestellten Veränderungen aus der Simulationsrechnung zum GFG 2019, der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes sowie einer Fortsetzung des im vergangenen Jahr begonnenen Weges einer sukzessiven und moderaten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2018 zu 2019** eine Verbesserung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **+ 1,1 Mio. €**.

Angesichts dieser positiven finanziellen Lage schlägt der Landrat vor, für das Haushaltsjahr 2019 die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage um rd. - 1,1 Mio. € zu senken. Hierin ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 2,3 Mio. € und damit ein nur fiktiver Haushaltsausgleich enthalten.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
	Verbesserung	Verschlechterung
wesentliche Unterschiede Planung 2018 zu 2019		
höhere Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale und Investitionspauschale	1,9	
geringere Landschaftsumlage	0,6	
höhere Erträge bei Verwarn- und Bußgeldern im Bereich Straßenverkehr	2,7	
geringere Kosten der Unterkunft und Heizung (netto)	3,4	
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-4,8
höhere Sozialaufwendungen (z. B. Hilfe zur Pflege, Teilhabe und Förderleistungen)		-2,5
höhere Kostenerstattung an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt		-0,5
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen	0,3	
Summen	8,9	-7,8
Saldo	1,1	
Geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	2018	-2,3
	2019	-2,3

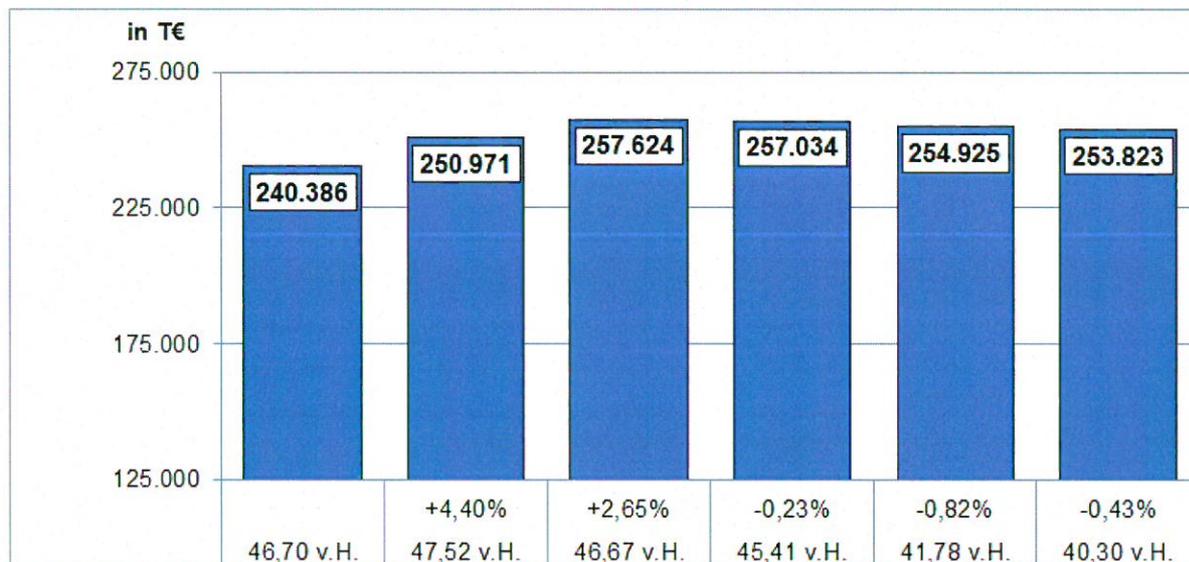
Tabelle: Grobrechnung

Die Auswirkungen auf die Festsetzung der Kreisumlagen und die maßgeblichen Hebesätze werden auf den folgenden Seiten im Einzelnen dargestellt.

2.9 Festsetzung der Kreisumlagen

2.9.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 41,78 v. H. um **- 1,48 v. H.** auf **40,30 v. H.** gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage sinkt ebenfalls von bisher rd. 254,92 Mio. € um rd. **- 1,1 Mio. €** auf rd. **253,82 Mio. €**.



	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	240.385.598	250.971.206	257.624.456	257.034.211	254.924.909	253.822.973
Veränderung		10.585.608	6.653.250	-590.245	-2.109.302	-1.101.936

Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

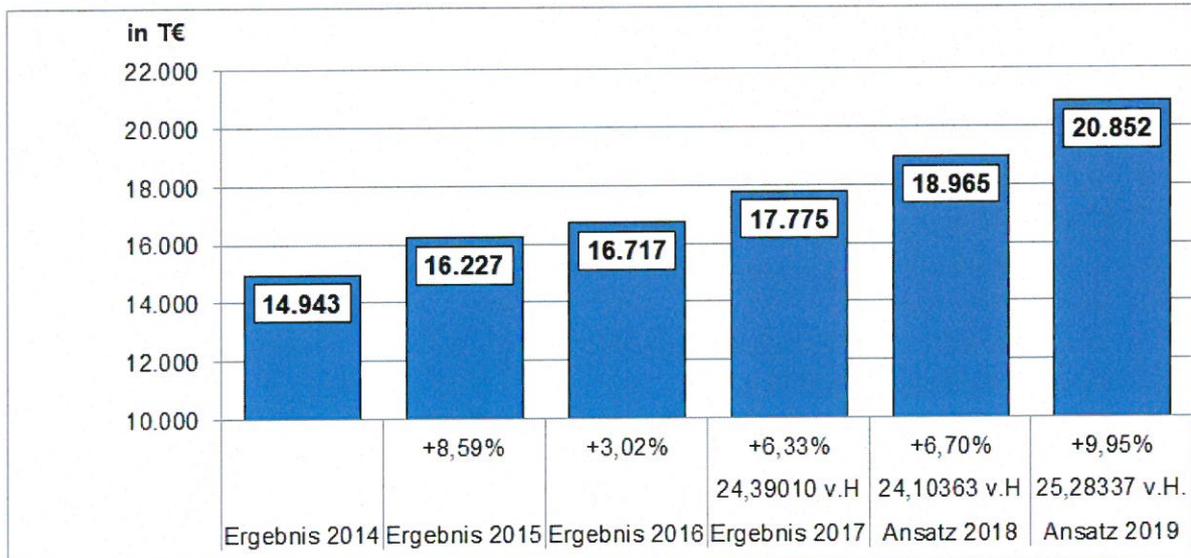
Für die Städte und Gemeinden errechnet sich folgende Verteilung:

Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2018 - 2019					
Stadt/ Gemeinde	Umlage- grundlage 2018	Kreisumlage 41,78 v.H.	Umlage- grundlage 2019	Kreisumlage 40,30 v.H.	Differenz 2018 - 2019
Bergkamen	79.205.556	33.092.082	80.274.027	32.350.433 €	-741.649 €
Bönen	26.096.236	10.903.008	27.792.292	11.200.294 €	297.286 €
Fröndenberg	27.052.818	11.302.667	27.935.199	11.257.885 €	-44.782 €
Holzwickede	25.533.187	10.667.766	26.747.216	10.779.128 €	111.362 €
Kamen	66.855.950	27.932.416	68.105.647	27.446.576 €	-485.840 €
Lünen	151.756.572	63.403.896	155.299.930	62.585.872 €	-818.024 €
Schwerte	66.793.607	27.906.369	69.128.842	27.858.923 €	-47.445 €
Selm	35.778.972	14.948.454	37.636.647	15.167.569 €	219.114 €
Unna	91.346.658	38.164.634	94.571.914	38.112.481 €	-52.153 €
Werne	39.740.589	16.603.618	42.341.967	17.063.813 €	460.194 €
Summe	610.160.146	254.924.909 €	629.833.682	253.822.973 €	-1.101.935 €

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2018/2019

2.9.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 24,10363 v. H. um **+ 1,17974 v. H.** auf **25,28337 v. H.** erhöht werden. Die Zahllast erhöht sich für die drei betroffenen Kommunen um rd. **1,89 Mio. €** auf insgesamt rd. **20,85 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bönen	4.911.381	5.431.287	5.593.487	5.879.281	6.290.140	7.026.827
Fröndenberg/Ruhr	5.219.296	5.657.740	5.798.126	6.157.203	6.520.711	7.062.958
Holzwickede	4.812.744	5.138.280	5.325.251	5.738.048	6.154.425	6.762.598
Summe	14.943.420	16.227.308	16.716.864	17.774.532	18.965.275	20.852.383
Veränderung		1.283.888	489.556	1.057.668	1.190.743	1.887.108

Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

Neben den Steigerungen beim Personal- und Versorgungsaufwand (sh. Erläuterungen zu Ziff. 2.7) machen sich in der Ansatzplanung für 2019 insbesondere Aufwandssteigerungen im Bereich der **Eingliederungshilfe** bemerkbar. Der Jugendhilfeträger ist hierbei gemäß § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche zuständig, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Analog zur Entwicklung bei den Teilhabe und Förderleistungen steigen beispielsweise die Ausgaben für die Schulbegleitung weiter an. Aber auch bei der stationären Eingliederungshilfe sind deutliche Steigerungen festzustellen. Gegenüber der Ansatzplanung 2018 ist für 2019 auf Basis der aktuellen Fallzahlenentwicklung von rund **0,78 Mio. €** höheren Transferaufwendungen auszugehen.

Im Übrigen macht sich bei den **Hilfen zur Erziehung** eine leicht rückläufige Anzahl an Fällen mit Kostenerstattung (§ 34 SGB VIII) bemerkbar. Da die Hilfefälle zum Teil in die Zuständigkeit des Kreises Unna fallen, reduzieren sich auf der einen Seite die Erträge, die Aufwendungen bleiben aber zumeist bestehen.

Der weitere Ausbau der **Kindertagesbetreuung** nimmt an der gestiegenen Zahllast dagegen „nur“ einen geringen Anteil. Im Saldo kommt es hier gegenüber der Ansatzplanung für 2018 zu einer Verschlechterung von rd. **0,11 Mio. €**.

3 Der Finanzplan 2019

3.1 Investitionstätigkeit

Die gebildeten Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **21,9 Mio. €** auf. Dem stehen investive Einzahlungen aus Zuwendungen in Höhe von rd. **5,9 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristiger und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des **energetischen Schulsanierungsprogramms** sowie die Errichtung eines **Bildungscampus in Unna**. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen zu nennen:

- | | |
|--|-------------|
| ➤ Neubau Förderzentrum Unna s)
(Bildungscampus) | 4,40 Mio. € |
| ➤ Energetische Sanierung der Sporthalle am Lippe
Berufskolleg, Lünen | 2,00 Mio. € |
| ➤ Neubau eines Weiterbildungskollegs (Bildungs-
campus) für die Kreisstadt Unna | 2,50 Mio. € |
| ➤ Anbau und energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-
Schule, Holzwickede | 1,81 Mio. € |
| ➤ K40n Südkamener Straße, Kamen | 1,50 Mio. € |

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Gelder über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2019** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen		
		über 50.000 €	unter 50.000 €	GWG
01	Zentrale Verwaltung	4.993.220 €	274.070 €	142.950 €
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	285.000 €	67.900 €	163.850 €
36	Straßenverkehr	465.000 €	127.300 €	38.600 €
40	Schulen und Bildung	9.949.020 €	104.800 €	338.350 €
50	Arbeit und Soziales	0 €	37.100 €	24.400 €
51	Familie und Jugend	468.000 €	16.700 €	12.150 €
53	Gesundheit und Verbraucherschutz	0 €	44.400 €	30.150 €
60	Bauen	3.607.200 €	130.000 €	16.500 €
62	Vermessung und Kataster	0 €	115.000 €	5.300 €
69	Natur und Umwelt	390.000 €	20.200 €	10.200 €
Investitionen		20.157.440 €	937.470 €	782.450 €
Zuwendungen		5.832.900 €	5.000 €	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		21.877.360 €		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		5.837.900 €		
Sonstige Investitionseinzahlungen		25.000 €		
Saldo aus Investitionstätigkeit		16.014.460 €		

Tabelle: Zusammenfassung Investitionsplanung 2019

3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ (KInvFG; nunmehr **Kapitel 1**) stellt der Bund seit 2015 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. € zur Verfügung, um Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen rd. 1,12 Mrd. €; der Kreis Unna erhält hiervon einen Anteil von rd. **3,81 Mio. €**.

Am 19.01.2018 ist die Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des KInvFöG NRW in Kraft getreten. Damit stellt der Bund mit dem **KInvFG Kapitel 2 zusätzlich** Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Schulinfrastruktur in Höhe von 3,5 Mrd. € bereit, davon 1,12 Mrd. € für die Kommunen in NRW. Der Kreis Unna erhält hiervon Fördermittel in Höhe von rd. **4,28 Mio. €**.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Energetische Sanierung der Sporthalle des Freiherr-vom-Stein Berufskollegs in Werne	2,2 Mio. €		
Energetische Sanierung der Sporthalle des Lippe-Berufskollegs in Lünen	1,6 Mio. €		
Anbau und energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule, Holzwickede		2,1 Mio. €	
Energetische Sanierung der Kreissporthalle in Unna		1,8 Mio. €	
Neugestaltung des Schulhofes an den Kreissporthallen		0,4 Mio. €	
Neubau eines Förderzentrums in Unna			3,4 Mio. €
Neubau der Kreissporthalle in Unna			4,0 Mio. €
Summe	3,8 Mio. €	4,3 Mio. €	7,4 Mio. €

4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **17.10.2018** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019** aufzustellen und diesen am **06.11.2018** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2019 ist für den **04.12.2018** vorgesehen.

